

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats Baiertal, des Ortschaftsrats Schatthausen und des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Wiesloch die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats Baiertal, Wahl des Ortschaftsrats Schatthausen und die Wahl des Kreistags – statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
3. Die Gemeinde ist in 25 allgemeine Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke eingeteilt:
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei den Wahlräumen hat es zwei Änderungen gegeben. Der bisherige Wahlraum des Wahlbezirks 001-10 in der Maria-Sybilla-Merian Schule wird in das ASB Seniorenzentrum Johann-Philipp-Bronner-Haus, Hauptstr. 151-153, verlegt. In Frauenweiler wird der bisherige Wahlraum des Wahlbezirks 004-02 in der Grundschule in das benachbarte Haus Blumeneck, Zeisigweg 3, verlegt.
4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/-innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/-innen ihren gültigen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
Jedem/Jeder Wähler/-in wird beim Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt.
Stimmzettel-Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
Stimmzettel-Farbe: weißlich
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/-innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Jede/r Wähler/-in hat eine **Stimme**.
Sie/Er gibt sie in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der **Stimmzettel muss von dem/der Wähler/-in** in einer Wahlkabine des Wahlraums **gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden**, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. **Kommunalwahlen**
Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.
- 6.1 **Wahl des Gemeinderats**
Zu wählen sind 26 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in Wiesloch am 26. Mai 2019
Stimmzettel-Farbe: Eosinrot (Pink)
- 6.2 **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Baiertal**
Zu wählen sind 12 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Baiertal in Wiesloch am 26. Mai 2019
Stimmzettel-Farbe: Türkis-Blau
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schatthausen
Zu wählen sind 10 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schatthausen in Wiesloch am 26. Mai 2019
Stimmzettel-Farbe: Türkis-Blau
- 6.3 **Wahl des Kreistags**
Zu wählen sind im Wahlkreis 011 Wiesloch 4 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Kreistags des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis im Wahlkreis 011 Wiesloch am 26. Mai 2019
Stimmzettel-Farbe: Chamoix (gelblich)
Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind je in besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind. Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.
- 6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats Baiertal, des Ortschaftsrats Schatthausen und des Kreistags hat der/die Wähler/-in so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1-6.3). Die Stimmenanzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.
- 6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der
 - Wahl des Gemeinderats
 - Wahl des Kreistags
 - Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Baiertal und der Ortschaft Schatthausen.
 Hierbei können nur Bewerber/-innen gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.
Der/Die Wähler/-in kann
 - Bewerber/-innen aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
 - einem/einer Bewerber/-in bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

- Der/Die Wähler/-in gibt seine/ihre Stimmen in der Weise ab, dass er/sie auf einem oder mehreren Stimmzetteln
- Bewerber/Bewerberinnen, denen er/sie eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.
 - Bewerber/Bewerberinnen, denen er/sie zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.
- Der/Die Wähler/-in kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jede/r Bewerber/-in, dessen/deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, mit einer Stimme gewählt. Bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber/-innen in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.
- 6.6 **Beleidigende** oder auf die Person des/der Wählers/-in hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber/innen gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag, sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlages haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
 - 6.7 Jede/r Wähler/-in erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
 7. **Wahlscheine**
Europawahl
Wähler/-innen, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt – Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
Kommunalwahlen
Wähler/-innen, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können
 - in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
 - durch Briefwahl wählen.
 Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt – Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.
Der/Die Wähler/-in hat seine/ihre Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot [hellrot] – und Kommunalwahlen – gelb) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen (so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen).
Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden.
Der/Die Wähler/-in, der/die seine/ihre Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.
 8. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).
Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl am Wahltag im Wahlbezirk sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahlen und der Kreistagswahl am Montag nach der Wahl im Rathaus nach Wahlbezirken, sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und der Kommunalwahlen am Wahlsonntag um 14:00 im Rathaus in Wiesloch, Marktstr. 13 in den Zimmern 015, 111, 114, 116 und dem Vereinsbüro, Marktstr. 11 zusammen.

Wiesloch, den 13.05.2019

Gez. Ludwig Sauer, Bürgermeister

Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch, www.wiesloch.de